

## **Abwägung zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ (Stand Februar 2023)**

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz" (Stand Februar 2023) mit Begründung und den bereits vorhandenen, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen lagen in der Zeit vom 20.03.2023 bis zum 21.04.2023 zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit wurde keine Bürgerstellungnahme abgegeben.

Die von der Planung berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 07.03.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dabei wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Stellungnahmen abgegeben.

**1. Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, 17.04.2023**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
<div style="text-align: center;">  <p><b>SACHSEN-ANHALT</b> Ministerium für Infrastruktur und Digitales</p> </div> <p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt - Postfach 3653 • 39011 Magdeburg</p> <p>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Bauamt Magdeburger Straße 40 39326 Rogätz</p> <p><b>Raumbedeutsame Planung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide; Landkreis Börde</b></p> <p><b>Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)</b></p> <p>Vorhaben: 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“ der Verbandsgemeinde Elbe-Heide,</p> <p>Vorgelegte Unterlagen: Entwurf, Stand Februar 2023</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 07.03.2023 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen der o. g. Planung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zu.</p> <p>Ziel dieser Planung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im OT Colbitz. Die geplante Sonderbaufläche liegt nördlich von Colbitz und verläuft entlang der Autobahn. Das Plangebiet besteht aus drei Teilflächen mit einer Fläche von insgesamt 16,2 ha. Für die Verbandsgemeinde Elbe-Heide liegt entsprechend den Aussagen in den Planunterlagen ein wirksamer Flächennutzungsplan (FNP) vor, in dem das Gebiet der 7. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Da die Darstellung nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Elbe-</p>	<p>Halle, 17. Apr. 2023 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:</p> <p>Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 24-20221-333/1 Bearbeitet von: Annett Winzer Tel.: +49 345 6912-814 E-Mail: Annett.Winzer@sachsen-anhalt.de</p> <p>Besucheranschrift: Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) poststelle-mid@sachsen-anhalt.de Internet: https://www.mid.sachsen-anhalt.de</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der raumbedeutsamen Planung der 7. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, dass allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt werden.</p> <p>Die Grundsätze der Raumordnung werden in der Abwägung berücksichtigt.</p>

Seite 2/2

Heide entspricht, soll der FNP im Hinblick auf die Neuausweisung dieser Sonderbaufläche einer entsprechenden 7. Änderung unterzogen werden.

Bereits zu dem Vorentwurf der o.g. raumbedeutsamen Planung wurde eine landesplanerische Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme durchgeführt.

Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 25.01.2022 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit.

Der raumbedeutsamen Planung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, der 7. Änderung des FNP, stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt.

#### Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.

Im Auftrag

Winzer

**2. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, 18.04.2023**

Stellungnahme der Behörden	Abwägung										
<p><small>regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg</small></p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Mein Zeichen</td> <td>Bearbeiter</td> <td>Ruf</td> <td>Magdeburg</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2023-00067</td> <td>Herr Kielwein</td> <td>0391-53547415</td> <td>18.04.2023</td> </tr> </table> <p><b>Betreff: Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“ , Landkreis Börde</b></p> <p><b>Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB/ öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> <p>die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.</p> <p>Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 3. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 01.02.2023 (Beschluss RV 03/2023) in der Zeit vom 27.02.2023 bis 06.04.2023.</p>	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg		2023-00067	Herr Kielwein	0391-53547415	18.04.2023	<p><small>regionale planungsgemeinschaft magdeburg</small> -der vorsitzende- julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg telefon 0391.535 474 10 telefax 0391.535 474 20 info@regionmagdeburg.de</p> <p><small>landkreis börde</small> bornsche straße 2 39340 haldensleben telefon 03904.72 40 0 telefax 03904.490 08 kreisverwaltung@landkreis-boerde.de</p> <p><small>landkreis jerichower land</small> bahnhofstraße 9 39268 burg telefon 03921.94 90 telefax 03921.94 99 000 post@lgl.de</p> <p><small>landeshauptstadt magdeburg</small> alter markt 6 39104 magdeburg telefon 0391.54 00 telefax 0391.54 02 11 info@magdeburg.de</p> <p><small>saltlandkreis</small> kartsplatz 37 06406 bernburg (saale) telefon 03471.68 40 telefax 03471.68 42 828 poststelle@kreis-slk.de</p> <p><small>www.regionmagdeburg.de</small></p>
Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg							
	2023-00067	Herr Kielwein	0391-53547415	18.04.2023							

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Planungsziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist eine autobahnbegleitende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik.

Folgende Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg sind betroffen:

Vorranggebiet für Wassergewinnung I Colbitz - Letzlinger Heide

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitative dienen. (2. Entwurf REP MD, Z 121)

In den Vorranggebieten für Wassergewinnung sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. (2. Entwurf REP MD, Z 122)

Vorranggebiete sind laut § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG Ziele der Raumordnung, d. h. verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Ferner sind Vorranggebiete, Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 ROG).

Das Vorranggebiet für Wassergewinnung wurde aus dem LEP 2010 übernommen. Die drei Teilflächen betreffen jedoch kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Auseinandersetzung mit dem aufgeführten Vorranggebiet für Wassergewinnung I Colbitz-Letzlinger Heide ist in der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erfolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung der RPM die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar sind.

Aus der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde ist zu entnehmen, dass eine Minderung der Menge, Güte oder Verfügbarkeit nicht zu befürchten sei.

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

  
Kielwein

Sachbearbeiter für Regionalplanung

**3. Landkreis Börde, 17.04.2023**

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">   </div> <p style="text-align: center;"><b>Landkreis Börde</b> Der Landrat</p> <p>Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;"> <p>Verbandsgemeinde Elbe-Heide Bauamt Magdeburger Str. 40 39326 Rogätz</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Verbandsgemeinde Elbe-Heide Eingegangen 25. April 2023</p>  </div> </div> <p><b>Vorhaben:</b> 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide</p> <p>Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.2 BauGB</p> <hr/> <p>Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde per Mail am 07.03.2023 als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Folgende Unterlagen wurden eingereicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwurf Planzeichnung M 1:20.000 (Stand Februar 2023)</li> <li>• Entwurf Begründung (Stand Februar 2023)</li> </ul> <p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:</p> <p><b>Amt für Planung und Umwelt</b></p> <p><u>Raumordnung</u></p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller ver-</p> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Dezernat 3</b> Amt für Planung und Umwelt</p> <p>Ihr Zeichen / Nachricht vom:</p> <p>Mein Zeichen / Nachricht vom: 2023-00800-brf</p> <p>Datum: 17.04.2023</p> <p>Sachbearbeiter/in: Frau Braune</p> <p>Haus / Raum: 3 / 315</p> <p>Telefon / Telefax: 03904/72406239 03904/724056100</p> <p>E-Mail: franziska.braune@landkreis-boerde.de</p> <p>Besucheranschrift: Triftstraße 9-10 39387 Oschersleben</p> <hr/> <p>Postanschrift: Landkreis Börde Postfach 100153, 39331 Haldensleben</p> <p>Telefonzentrale: +49 3904 7240-0 Zentrales Fax: +49 3904 49008</p> <p>Internet: www.landkreis-boerde.de</p> <p>E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-boerde.de</p> <p><b>E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur</b></p> <p>Sprechzeiten: Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr</p> <p>Bankverbindungen: Kreissparkasse Börde BIC: NOLADE21HDL IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02</p> <p>Kreissparkasse Börde BIC: NOLADE21HDL IBAN: DE95 8105 5000 3400 0053 54</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  <p>Zertifiziert seit 2018 audix Dienstleistungen</p> </div> </div>	

pflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – ehem. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

#### Begründung:

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.

Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide; Gemeinde Colbitz. Hierbei werden bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellte Flächen nunmehr als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Für die betroffenen Flächen soll das Verfahren für die Aufstellung des verbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeinde Colbitz durchgeführt werden. Dieser soll im Parallelverfahren zur vorliegenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 16,7 ha und besteht aus drei Teilflächen, welche sich nördlich von Colbitz, an der Bundesautobahn A14 befinden. Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

#### Kreisplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ändert in der Gemeinde Colbitz in 3 Teilbereichen den rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Das Änderungsverfahren soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen. Der Landkreis hat dazu im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB letztmalig am 07.09.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB liegt vor, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt.

*Von einem Entwickelt sein aus dem Flächennutzungsplan kann nur ausgegangen werden, wenn die Gemeinde nach der geübten Verfahrensgestaltung auch wirklich ein Parallelverfahren durchgeführt hat, dh sie muss das Verfahren für beide Planarten als verbundenes Verfahren gestaltet haben. Das Verfahren darf nicht so gestaltet werden, dass schließlich die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans als Anpassung an den bereits weitgehend aufgestellten Bebauungsplan erscheint oder der Flächennutzungsplan praktisch im Hinblick auf den Stand des Bebauungsplanverfahrens „berichtigt“ werden soll.  
(EZBK/Runkel, 142. EL-Mai 2021, BauGB § 8 Rn. 49)*

#### Kreisplanung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände und Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.

Dem Hinweis folgend, wird in der Begründung ergänzt, dass die Änderung des Flächennutzungsplans der Genehmigung bedarf.

Die vorstehend dargestellte Gleichzeitigkeit erfordert nicht, dass jeder Planungsschritt gleichzeitig erfolgt, dennoch muss eine zeitliche Abstimmung zwischen beiden Planverfahren erkennbar sein.

Für die Ausweisung eines Sondergebietes für Freiflächenphotovoltaik wurde eine Prüfung nach EEG und dem Kriterienkatalog der VG Elbe-Heide durchgeführt.

Die Erforderlichkeit der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist in die Begründung unter Pkt. 1.1 aufzunehmen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

#### Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

#### Naturschutz und Forsten

##### **NATURSCHUTZ**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 7. Änderung des F-Plans. Bei der Aufstellung des B-Plans sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Funktion und Effizienz der Wildbrücke darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere die Abgrenzung der Freiflächenphotovoltaikanlage, z. B. die Anordnung und Größe von Zäunen, die Errichtung von Nebenanlagen, usw. müssen die Funktion und Effizienz der Wildbrücke unterstützen, jedoch keinesfalls beeinträchtigen!

Es sind im B-Plan geeignete Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen festzulegen durch geeignete Darstellungen in der Planzeichnung sowie geeignete textliche Festsetzungen. Weitere Festlegungen sind in dem Umweltbericht zu treffen.

##### **FORSTEN**

Grundsätzlich bestehen gegenüber der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Da die für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-Anlage) vorgesehenen Flächen teilweise von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt werden, wird in Anlehnung an die Landeswaldgesetze von Brandenburg (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG), Thüringen (§ 26 Abs. 5 ThürWaldG) und Sachsen (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG) ein ausreichender Abstand von mindestens 30 m empfohlen.

Allgemein ist festzustellen, dass eine heranahnde Bebauung die Bewirtschaftung von Waldflächen aufgrund erhöhter Verkehrssicherungsanforderungen erschwert und die dem Waldbesit-

#### Abfallüberwachung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht der Planung nichts entgegensteht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

#### Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

#### Naturschutz und Forsten

##### Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

##### Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Die in den genannten Landeswaldgesetzen anderer Länder geltenden Mindestabstände finden in Sachsen-Anhalt keine Anwendung. Auf der nachfolgenden Planungsebene werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan angemessene Abstände eingehalten.

Hinsichtlich der Bedenken bezüglich der Eignung des Teilbereichs 1 für die

Seite 4

17.04.202  
2023-0080

zer obliegende Verkehrssicherungspflicht umfänglicher und somit deutlicher aufwändiger werden lässt. Gleichfalls ist von einer zunehmenden Gefährdung der baulichen Anlagen in den waldnahen Bereichen auszugehen.

Aus den vorgenannten Empfehlungen hervorgehend, sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Flurstück 13, Flur 1 der Gemarkung Colbitz (betrifft Teilfläche 1), welches lediglich eine Breite von ca. 45 m aufweist und beidseitig von Waldflächen begrenzt wird, nicht gegeben.

Die dem Vorhaben westlich vorgelagerten Waldbestände auf Flurstück 10/1 und des Flurstücks 192 jeweils Flur 1 der Gemarkung Colbitz schränken die Nutzung als Photovoltaikfläche ebenfalls vollständig ein (Hauptwindrichtung West). In der Gesamtbewertung scheint der südliche Bereich der Teilfläche 1 für Photovoltaik nicht bzw. nur sehr eingeschränkt geeignet zu sein.

Nach § 3 und § 14 Absatz 1 BauOLSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Die Aufgabe des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 17 LWaldG in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung nimmt das Landeszentrum Wald als untere Forstbehörde wahr. Das Landeszentrum Wald ist am Planverfahren beteiligt worden. Nach Aussage des Planverfassers wurden keine Inhalte zum Waldbrandschutz mitgeteilt. Weiter wurde die potentielle Blendwirkung der geplanten PV-Anlage analysiert und die Ergebnisse hierzu in einem Gutachten dargestellt. Hierin heißt es, dass nach dem aktuellen Stand der Technik alle möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von potenziellen Reflexionen ergriffen wurden.

Ebenso wird im Hinblick auf die funktionsgerechte Ausführung der Anbindung der Wildbrücke eine Aufforstung der nördlich der Fläche 1 gelegenen Bereiche ausdrücklich angeregt.

#### Wasserwirtschaft

##### ABWASSER

Bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Abwasserrelevanten Sachverhalte betroffen.

##### TRINKWASSER/ GRUNDWASSER

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

##### WASSERBAU

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide grundsätzlich keine Bedenken.

Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

##### TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE

keine Einwände gegen die Änderung des FNP, kein Wasserschutzgebiet betroffen

#### **Bauordnung**

##### Vorbeugender Brandschutz

Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist zu bemerken, dass im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) stattgefunden hat, in deren Ergebnis die grundsätzliche Eignung der Fläche festgestellt wurde.

Bezüglich der aufgeworfenen Waldbrandproblematik ist zu bemerken, dass bei Photovoltaikfreiflächenanlagen grundsätzlich nur eine geringe Brandlast besteht. Die Anlagen bestehen aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen- (Rasen)brand kommen.“ (Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine geeignete Maßnahme zur Vorbeugung eines Flächenbrandes besteht darin, die Fläche unter und zwischen den Modulen in konkret festgesetzten Intervallen zu mähen und den Grünschnitt dabei regelmäßig zu entsorgen. Diese sowie weitere Brandschutzmaßnahmen, wie die Bereitstellung von Löschwasser usw. sind in den nachfolgenden Planverfahren zu klären.

Die Anregung, die nördlich der Fläche 1 gelegenen Bereiche als Anbindung zur Wildbrücke aufzuforsten wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist diese Anregung ggf. als externe Kompensationsmaßnahme aufzugreifen.

#### Wasserwirtschaft

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

#### Bauordnung

##### Vorbeugender Brandschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Flä-

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände, wenn die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen Bestandteil der Genehmigung werden.

1. Die Gemeinde hat gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs. 2 Nr. 1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten.  
Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn diese sich im Umkreis von 300 m befinden und die Entnahmeverrichtungen jederzeit frostfrei gehalten werden.
2. Die Zufahrt zum Plangebiet ist gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. Sie muss entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBL LSA Nr. 44/2007) für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein und ist stets freizuhalten.

#### **SG Sicherheit und Ordnung**

##### Gefahrenabwehrrecht

Eine Stellungnahme meinerseits erfolgt im o.g. Verfahren nicht. Eine Überprüfung auf Kampfmittel ist erst dann sinnvoll, sobald konkrete Baumaßnahmen, bzw. sonstige erdeingreifende Maßnahmen geplant sind. Bei einem Flächennutzungsplan ist eine Überprüfung auch nicht erforderlich.

Sobald konkrete erdeingreifende Maßnahmen geplant sind, kann unter Angabe der betroffenen Flurstücke, in der Form „Gemarkung – Flur – Flurstück“ eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen.

##### **Zum weiteren Verfahrensverlauf**

Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.

Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen.

Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes/ der Satzung zu informieren.

**Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.**

Im Auftrag

  
Pscheida  
Sachgebietsleiterin

chennutzungsplanes bestehen.

Für die Umsetzung der aufgeführten Nebenbestimmungen gibt es auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, hier der Flächennutzungsplanänderung keine rechtliche Grundlage. Die Berücksichtigung kann erst auf der nachfolgenden Planungsebene im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen.

#### SG Sicherheit und Ordnung

##### Gefahrenabwehr

Vom Bauherren wurde aktuell eine Prüfung der in der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 20.1.2022 aufgeführten Kampfmittelverdachtsflächen (Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstücke 11 und 192) veranlasst, die negativ ausfiel. In der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 27.01.2023 wurde festgestellt, dass im Ergebnis der Kampfmittelüberprüfung die o. g. Flurstücke nicht als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen werden.

Somit ist bei Maßnahmen im Planbereich an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, wird auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) bei der Umsetzung der Planung hingewiesen.

Die Hinweise zum weiteren Verfahrensablauf werden zur Kenntnis genommen.

**4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 06.04.2023**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
<div style="text-align: center;">  <p><b>SACHSEN-ANHALT</b></p> <p><b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte</b></p> </div> <p><small>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde</small></p> <p><b>Stadtplanungsbüro</b> Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p style="text-align: right;">Wanzleben, 06.04.2023</p> <p style="text-align: right;">Ihre E-Mail vom 07.03.2023</p> <p style="text-align: right;">Mein Zeichen: 11.2 61240/6 LK BK 2023/39</p> <p><b>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>Vorhaben:</b> 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“</p> <p><b>Vorhabenträger:</b> Verbandsgemeinde Elbe-Heide</p> <p><b>Bauort:</b> Gemarkung: Colbitz</p> <p><b>Stellungnahme der Abteilung Agrarstruktur:</b> Das Vorhaben „Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide - Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“ berührt die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14.  Das ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben, führt begleitend zum geplanten Lückenschluss BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für den Teilabschnitt VKE 1.2 von der Anschlussstelle Wolmirstedt bis B189 nördlich Colbitz durch. Mit Beschluss vom 29.12.2006 ordnete das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt das Flurbereinigungsverfahren an. Im o.g. Flurbereinigungsverfahren sind die Ergebnisse des Wertermittlungsverfahrens festgestellt und der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG liegt genehmigt vor. Die Umsetzung der im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Baumaßnahmen sind ausgeführt. Die Vermessungsarbeiten zur Grundrissaufnahme und Blockbildung im Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14 wurden abgeschlossen.</p> <p><b>Sachsen-Anhalt</b> <b>#moderndenken</b></p> <div style="text-align: right;"> <p><small>Dienstgebäude: Ritterstr. 17-19 39164 Stadt Wanzleben - Börde</small></p> <p><small>Telefon (039209) 203-0 Telefax (039209) 203-199 Email: ALFFWZL.Poststelle@ alff.mule.sachsen-anhalt.de</small></p> <p><small>Hauptsitz: Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt</small></p> <p><small>Telefon (03941) 671-0 Telefax (03941) 671-199 Email: ALFFHBS.Poststelle@ alff.mule.sachsen-anhalt.de</small></p> <p><small>Sprechzeiten: Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:30 Uhr Besuche bitte möglichst vereinbaren</small></p> <p><small>Hinweise zum Datenschutz unter: <a href="http://www.lsaurl.de/alffmittedsgvo">www.lsaurl.de/alffmittedsgvo</a></small></p> <p><small>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BIC MARKDEF1810 IBAN DE 2181 0000 0000 8100 1500</small></p> </div>	<p><b>Abteilung Agrarstruktur</b></p> <p>Die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsge- meinde Elbe-Heide bezieht sich ausschließlich auf die hier dargestellten 3 Teilbereiche.</p> <p>Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außen- stelle Wanzleben (ALFF) wurden mit Schreiben vom 12.01.2021 im Rah- men des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 mit den Ordnungs- nummern 982 und 1055 die Plangebietsflächen innerhalb dieser drei Teil- bereiche „im Zusammenhang mit den geplanten Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.“ Die selbst als Landwirte tätigen Eigen- tümer haben die entsprechende Planvereinbarung mit dem ALFF unter- zeichnet.</p> <p>Für die Umsetzung der Auflagen bietet die Flächennutzungsplanänderung keine rechtliche Grundlage. Sie sind in nachfolgenden Verfahren bzw. nach</p>

Alle weiteren geeigneten Flächen entlang der Bundesautobahn 14 für Freiflächenphotovoltaikanlagen als ergänzende Konzeption des Flächennutzungsplanes im Gesamttraum der Verbandsgemeinde Elbe-Heide beeinträchtigen erheblich die Bearbeitung der laufenden Flurbereinigungsverfahren. Eine Neuordnung der Flur, insbesondere der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen, für Photovoltaikanlagen ist im Rahmen der Flurbereinigung nur begrenzt möglich.

**Auflagen:**

Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme „Errichtung einer Photovoltaikanlage“, sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, die Koordinaten der Photovoltaikanlage, insbesondere der Abgrenzung zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, umgehend zur Verfügung zu stellen. Das ALFF Mitte benötigt entsprechende Einmessungsunterlagen der Anlagen zur Aktualisierung des Datenbestandes und zur Zuteilung der Abfindungsflurstücke. **Im Rahmen der Flurbereinigung werden die im Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Flächen für Photovoltaikanlagen erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes eigentumsrechtlich geregelt.**

Ich bitte zu beachten, dass die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) Flurstücke erworben hat. Hiervon sind Teilflächen der geplanten Photovoltaikanlagen nördlich von Colbitz betroffen. Sollten die geplanten Photovoltaikanlagen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes umgesetzt werden, ist die AdB für die Nutzung der Teilflächen bis zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes also bis zur eigentumsrechtlichen Regelung zu entschädigen. **Erst mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes steht dem neuen Eigentümer dieser Flächen die Flächennutzungsentschädigung der PVA zu.**

Änderungen zum Plangebiet erfordern erneut die Zustimmung nach § 34 FlurbG.

Aufgrund des Vorhabens auftretende Beschädigungen von Anlagen sind vom Verursacher zu beheben.

*Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG tritt eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken ein.*

**Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.**

**Die Stellungnahme vom 29.11.2021 zum Vorentwurf behält weiterhin ihre Gültigkeit.**

Fertigstellung der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die eigentumsrechtlichen Regelungen erst mit dem Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Verbindlichkeit erlangen.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide geht davon aus, dass die o. g. Planvereinbarung mit dem ALFF Mitte als Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zu bewerten ist.

Zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde vom ALFF Mitte am 13.12.2021 eine Stellungnahme abgegeben, eine Stellungnahme vom 29.11.2021 liegt der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht vor.

Die Stellungnahme vom ALFF Mitte vom 13.12.2021 wurde im formellen Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide berücksichtigt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaft:**

Die Stellungnahme vom 31.08.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gordalla

**Abteilung Landwirtschaft**

Die genannte Stellungnahme vom ALFF Mitte vom 31.08.2022 bezog sich auf den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“. Zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde vom ALFF Mitte am 13.12.2021 eine Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt im formellen Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide berücksichtigt wurde, soweit die rechtlichen Grundlagen dafür auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gegeben sind. Die in der Stellungnahme vom 13.12.2021 geäußerten Hinweise der Fachstelle Landwirtschaft bezüglich landwirtschaftlicher Nutzungen im Vorhabengebiet, beispielsweise als Weidefläche für Schafe sowie die Berücksichtigung der Belange angrenzender landwirtschaftlicher Nutzungen sind ebenso in nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen zu klären wie auch die Forderung des Rückbaus der PV-Anlagen nach Beendigung der Nutzungsdauer.

**5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, 27.03.2023**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)</p> <p>Architekturbüro Dipl.- Ing. Andrea Kautz Riestedt Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <div data-bbox="616 290 790 501" style="background-color: #cccccc; text-align: center; padding: 10px; margin: 10px 0;"> <p><b>Neue Kontakt- daten!</b></p> </div> <p><b>Entwurf - 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsge- meinde Elbe-Heide - "Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz"</b></p> <p>Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> <p>mit E-Mail vom 07.03.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Berg- wesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs der 7. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berg- bauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Stellungnahme des LAGB, Abteilung Bergbau, vom 21.12.21 zum Vor- entwurf der 7. Änderung des o.g. FNP hat auch für den vorliegenden Entwurf Gültigkeit.</p> <p>Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.</p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen</p> <p>27.03.2023 32-34290–6250/2023</p> <p>Tim Kirchhoff Durchwahl +49 345 13197-438 stellungnahmen.lagb@sachsen- anhalt.de</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.12.2021 wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die K+S Minerals and Agriculture GmbH in Zielitz wurden beteiligt. Eine Stellungnahme wurde zu dem im Parallelverfahren aufgestellten Bbau- ungsplan abgegeben.</p>

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)  
Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190  
www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Seite 2/2

Geologie

Aus geologischer Sicht werden zum Entwurf keine weiteren Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff

Geologie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus geologischer Sicht keine weiteren Hinweise zum Entwurf abgegeben werden.

**6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 17.03.2023**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D 06114 Halle (Saale)</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz</p> <p>Am Rosentalweg 10</p> <p><b>06526 Sangerhausen</b></p> <p><b>Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“</b> Ihr Schreiben vom 07.03.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu <b>archäologischen Belangen</b>:</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Bodendenkmalpflege gibt es keine Grundlegenden Einwände gegen den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik Colbitz“.</p> <p>Wir müssen jedoch noch einmal auf unsere Stellungnahme vom 10.12.2021 (Unser Zeichen: 21-28631/Fi/Kh) verweisen. In dieser legen wir <u>ausdrücklich</u> dar, dass wir die Aussage im Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Seite 6 und 11), dass im Änderungsbereich keine Kulturdenkmale bekannt seien bzw. nicht beeinträchtigt würden, <b>nicht</b> bestätigen.</p> <p>In der vorliegenden Ausführung des Umweltberichts (Stand Februar 2023) erfolgte zwar auf <i>Seite 11</i> unter <i>Punkt 7.2.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter</i> eine Überarbeitung und Aktualisierung der Unterlagen. Auf <i>Seite 6</i> ist zum <i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i> allerdings immer noch vermerkt, dass keine archäologischen Bodendenkmale bekannt sind. <u>Das ist nicht zutreffend</u>. Wir bitten dementsprechend um Überarbeitung und Aktualisierung der Unterlagen.</p> <p>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich als Ansprechpartnerin zur Verfügung, Tel.: 039292/6998-35 oder 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460 oder 039292/6998-50; Email: sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>	<p><b>Dr. Susanne Friederich</b> <i>Abteilungsleiterin Bodendenkmalpflege</i></p> <p><b>Halle (Saale)</b> Telefon 0345 · 52 47 – 381 Telefax 0345 · 52 47 – 460 sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de</p> <p><b>Heyrothsberge</b> Telefon 039292 · 69 98 – 35 Telefax 039292 · 69 98 – 50</p> <p>www.lda-lsa.de</p> <p>17. März 2023</p> <p>Ihr Zeichen</p> <p>Unser Zeichen</p> <p>23-04600/Fi/Kh</p> <p><i>Postanschrift</i> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Sitz Dessau IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC: MARKDEF1810 Bundesbankfiliale Magdeburg</p> <p>Der Umweltbericht wird der Stellungnahme folgend korrigiert.</p>

**7. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte, 20.04.2023**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
<div style="text-align: center;">  <p><b>SACHSEN-ANHALT</b></p> <p>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte</p> </div> <p>Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg</p> <p>Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <p><b>7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz" der Verbandsgemeinde Elbe-Heide</b></p> <p>Teilbereich 1: Netzknoten 3635 017 Stat. 0.888 bis Stat. 1.882, links Gemarkung Colbitz, Flur 001; Flurstück 192</p> <p>Teilbereich 2+3: Netzknoten 3635 017 Stat. 0.065 bis Stat. 0.200, rechts Gemarkung Colbitz, Flur 002; Flurstück 258/4</p> <p><b>hier:</b> Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Mitte (LSBB) ist für die Bundes- und Landesstraßen der zuständige Straßenbaulastträger.</p> <p>Die o. g. Teilbereiche der 7. Änderung befinden sich unmittelbar an der Landesstraße (L) 38. Für die L 38 ist die LSBB der zuständige Baulastträger.</p> <p>Die LSBB stimmt der Änderung unter Beachtung und Einhaltung folgender Hinweise zu:</p> <p>Nach § 22 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) gelten Zufahrten und Zugänge zu Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt als Sondernutzung (§ 18 StrG LSA), wenn Sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Demnach sind für alle neuen oder geänderten Zufahrten und Zugänge eine Sondernutzungserlaubnis bei der LSBB zu beantragen.</p>	<p>Magdeburg, 20.04.2023</p> <p>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:</p> <p>Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:</p> <p>M/2112-7. Ä. FNP_SG PV nördl. Colbitz</p> <p>Bearbeitet von: Dasel Simone.Fasel@lsbb.sachsen-anhalt.de</p> <p>Hausruf: - Tel.: +49 391 567-8738</p> <p>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte Tessenowstraße 12 39114 Magdeburg</p> <p>E-Mail - Adresse poststellemitte@lsbb.sachsen-anhalt.de</p> <p>Hinweise zum Datenschutz unter <a href="https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutz/erklaerung">https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutz/erklaerung</a></p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Landesstraßenbaubehörde der Planung unter Beachtung der aufgeführten Hinweise zustimmt.</p> <p>Die Hinweise werden befolgt. Die Anbauverbotszonen werden in die Planung übernommen. Die Planung der Zufahrten erfolgt erst auf der nachfolgenden Planungsebene, im vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.</p>

Seite 2/2

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an Landesstraßen dürfen gemäß § 24 Absatz 1 StrG LSA keine baulichen Anlagen jeglicher Art errichtet oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden. Es ist eine Anbauverbotszone von 20m, sowie eine Anbaubeschränkung von 40m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.

Sollten Maßnahmen an der Landesstraße zur Anbindung der Photovoltaik-Anlage an das öffentliche Stromnetz erforderlich werden, so sind diese im Vorfeld bei der LSBB Fachgruppe (FG) 23 zu beantragen.

Zuständigkeitshalber sollte, wenn nicht bereits geschehen, die Autobahn GmbH am Verfahren beteiligt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Strehl

**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ (Stand Februar 2023) angeschrieben worden und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert:**

8. 50Hertz Transmission GmbH, 20.03.2023
9. Biosphärenreservat Mittelelbe, 27.03.2023
10. Dow Olefinverbund GmbH, 20.03.2023
11. GDMcom GmbH, 21.03.2023
12. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 404, Wasser, 11.04.2023
13. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, 14.04.2023
14. Polizeirevier Börde, 04.04.2023
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, 03.04.2023
16. Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, 30.03.2023
17. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 08.03.2023
18. Stadt Haldensleben, 17.12.2023
19. Gemeinde Niedere Börde
20. IHK Magdeburg, 19.04.2023
21. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 17.04.2023
22. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, 21.04.2023
  
23. Weiterleitung an Avacon Netz GmbH

**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben worden und haben nur zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide (in der Fassung vom Juni 2021) eine Stellungnahme abgegeben:**

**24. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, 22.11.2021**

Stellungnahme der Behörden	Abwägung
<div data-bbox="577 256 936 341" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="129 422 465 438" data-label="Text"> <p>Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH · Postfach 39 61 · 39014 Magdeburg</p> </div> <div data-bbox="129 491 331 587" data-label="Text"> <p>Stadtplanungsbüro Dipl. -Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> </div> <div data-bbox="577 499 896 627" data-label="Text"> <p>Ansprechpartner: Frau Breitling Telefon: 0391 8504-638 Fax: 0391 8504-629 E-Mail: <a href="mailto:bauanfrage@wasser-twm.de">bauanfrage@wasser-twm.de</a> Reg.-Nr.: 2021917 Datum: 22.11.2021</p> </div> <div data-bbox="129 687 862 778" data-label="Text"> <p><b>Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Elbe-Heide</b> <b>Vorentwurf 7. Änderung „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“</b> Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom 16.11.2021 <b>O.g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte angeben.</b></p> </div> <div data-bbox="129 823 336 847" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> </div> <div data-bbox="129 863 786 890" data-label="Text"> <p>die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden in unserem Hause geprüft.</p> </div> <div data-bbox="129 909 900 1026" data-label="Text"> <p>Wie in der Planzeichnung bereits nachrichtlich dargestellt, wird der Teilbereich 1, als eines der ausgewiesenen Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik, von einer Rohwasserleitung DN 600 St der TWM gequert. Ergänzend möchten wir hinzufügen, dass an der südlichen und östlichen Grenze dieses Teilbereiches ein Steuerkabel der TWM verläuft. In den Teilbereichen 2 und 3 betreibt die TWM keine Anlagen.</p> </div> <div data-bbox="129 1045 898 1232" data-label="Text"> <p>Entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 ist ein Schutzstreifen beidseitig der Rohrchse von mind. 4 m einzuhalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, um die Zugänglichkeit (Befahrbarkeit) für den Betrieb und die Instandhaltung der Rohrleitung einschließlich vorhandener Armaturen jederzeit zu gewährleisten. Zum Steuerkabel ist ein beidseitiger Sicherheitsabstand von mind. 2 m herzustellen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Tragelemente einer geplanten Photovoltaikanlage so einzubringen sind, dass die fertige Anlage nicht in den Bereich der vorgenannten Schutzstreifen hineinragt.</p> </div> <div data-bbox="577 1353 943 1433" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="116 1449 398 1508" data-label="Text"> <p>Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH Herrenkrugstraße 140 39114 Magdeburg</p> </div> <div data-bbox="443 1449 593 1508" data-label="Text"> <p>Tel.: +49 391 8504-500 Fax: +49 391 8504-609 E-Mail: <a href="mailto:info@wasser-twm.de">info@wasser-twm.de</a> Web: <a href="http://www.wasser-twm.de">www.wasser-twm.de</a></p> </div> <div data-bbox="631 1449 739 1508" data-label="Text"> <p>Amtsgericht Stendal, HRB 107146 Finanzamt Magdeburg Steuer-Nr.: 102/106/05993 USt-Id.-Nr.: DE 165 138 612</p> </div> <div data-bbox="779 1449 936 1508" data-label="Text"> <p>Aufsichtsratsvorsitzender: <b>Thomas Pletsch</b> Geschäftsführer: Dr. Alexander Puhland</p> </div> <div data-bbox="974 1449 1108 1508" data-label="Text"> <p>Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG IBAN: DE13 1203 0000 0000 7123 64 SWIFT-BIC: BKFD33HAN33</p> </div>	<div data-bbox="1120 603 2083 707" data-label="Text"> <p>Die Hinweise werden in die Planung übernommen. Die entsprechenden Regelungen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.</p> </div>

Seite 2 von 2



Wir weisen wir darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Planungszwecke zu verwenden ist.  
Bei konkreten Bauvorhaben sind der TWM die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung und  
Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

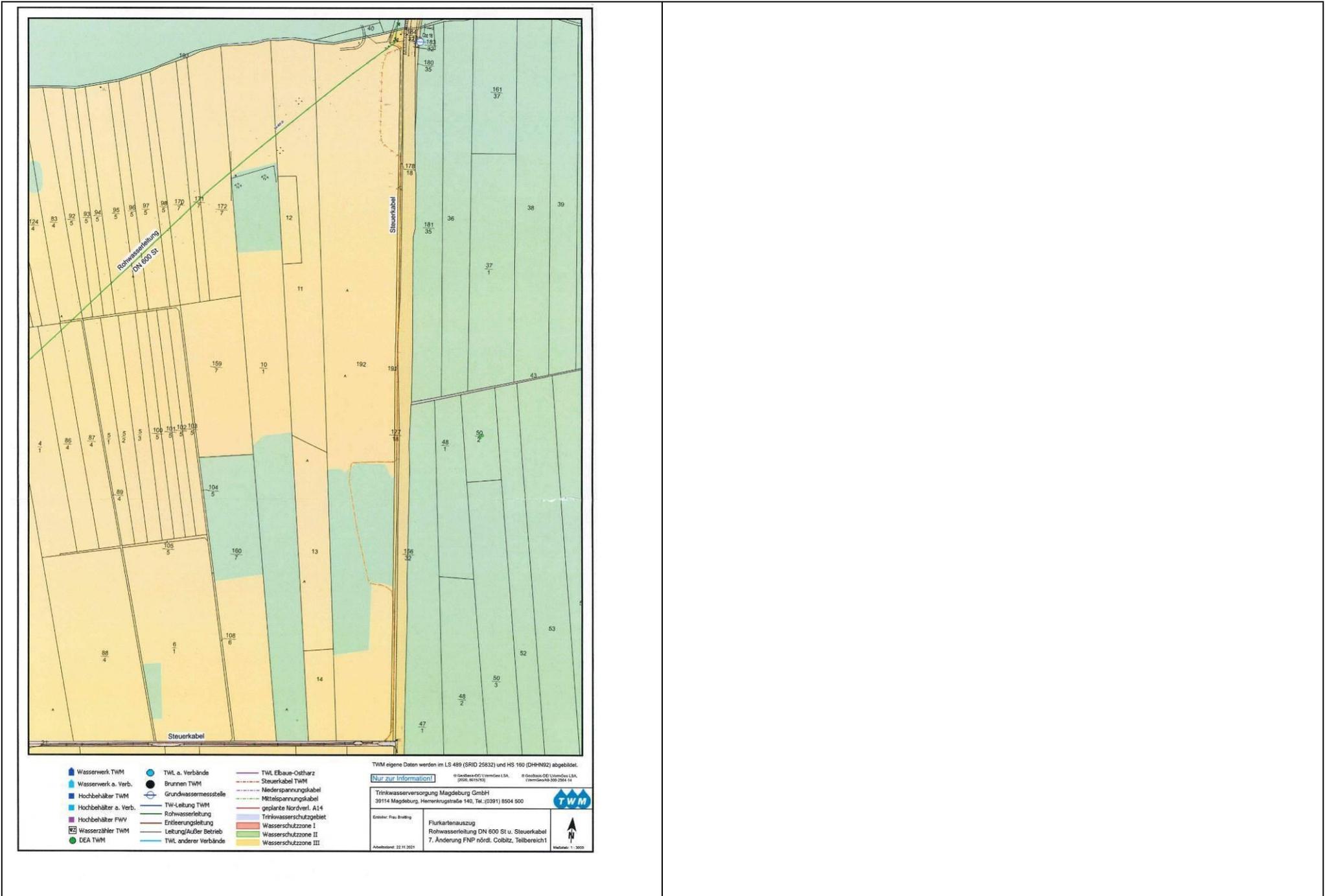
  
Wiesner  
Leiterin  
Technische Abteilung

  
Fink  
Bereichsleiter Planung/Bau  
und Dokumentation

Anlagen

1 Übersichtskarte M 1:10.000  
1 Flurkartenauszug M 1:3000





**25. Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, 10.12.2021**

<b>Stellungnahme der Behörden</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>Betreff:</b> Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“, Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  <b>Von:</b> "Deckert, Michael" &lt;M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de&gt;  <b>Datum:</b> 10.12.2021, 12:57  <b>An:</b> "Quitt, Stefan" &lt;S.Quitt@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de&gt;, "Quitt, Stefan" &lt;S.Quitt@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de&gt;  <b>Kopie (CC):</b> "architekt.andrea.kautz@t-online.de" &lt;architekt.andrea.kautz@t-online.de&gt;, "bauamt@elbe-heide.de" &lt;bauamt@elbe-heide.de&gt;</p> <p>Sehr geehrter Herr Quitt,</p> <p>Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren sollen etwa 17 ha ehemaliger anders genutzter Flächen - aufgeteilt in 3 Teilflächen - entlang der A14 zu Flächen für Photovoltaik um genutzt werden.                  So sehr ich auch die Nutzung erneuerbarer Energien und deren Ausbau begrüße:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die Erweiterung der Kalihalde Zielitz sind bisher die geforderten Waldflächen als Ersatz nicht komplett dargestellt worden</li> <li>2. In der Teilfläche 1 ihrer Planung ist eine Wildbrücke integriert – deshalb wäre hier unbedingt eine Aufforstung der gesamten Teilfläche 1 der Nutzung mit Photovoltaik vorzuziehen!</li> <li>3. In den Teilflächen 2 und 3 kann die Begründung nach vollzogen werden, hier sehe ich aus der forstrechtlichen Sicht weniger Einschränkungen –außer deren aus Punkt 1.</li> </ol> <p>Schlage einen gemeinsamen Ortstermin mit dem LK Börde und dem Betreuungsförstamt Letzlingen zur Klärung vor.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Im Auftrag</p> <p>--  <b>Michael Deckert</b>                  Bearbeiter Träger öffentlicher Belange                  Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt                  Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt</p> <p>Tel.: +49 39054 – 984909, +49 173 - 8020385                  E-Mail: m.deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de</p> <p>Mein Dienstsitz:                  Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt                  Betreuungsförstamt Flechtingen                  Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen</p> <p><b>SACHSEN-ANHALT</b>                  #moderndenken</p>	<p>Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) wurden mit Schreiben vom 12.01.2021 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 mit den Ordnungsnummern 982 und 1055 die Plangebietsflächen in den drei Teilbereichen „im Zusammenhang mit den geplanten Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.“ Die Grundstücksflächen der drei Teilbereiche zur Errichtung von PV-Anlagen wurden zuvor mit dem ALFF Mitte abgestimmt.</p> <p>Die unter Punkt 1 aufgeführte Darstellung von Waldflächen für die Haldenerweiterung Kalihalde Zielitz betreffen nicht die 7. Änderung des FNP Elbe-Heide.</p>

**26. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, 16.12.2021**

Stellungnahme der Behörden	Abwägung								
<div style="text-align: center;">  <p><b>Die Autobahn Ost</b></p> </div> <p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b></p> <p>Niederlassung Ost Magdeburger Str. 51 06112 Halle (Saale)</p> <p>T: +49 345 940 997 00 F: +49 345 940 997 02 E: <a href="mailto:post@autobahn.de">post@autobahn.de</a> <a href="http://www.autobahn.de">www.autobahn.de</a></p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)</p> <p><u>per E-Mail: <a href="mailto:architekt.andrea.kautz@t-online.de">architekt.andrea.kautz@t-online.de</a></u> Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</td> <td>Unser Zeichen, unsere Nachricht vom</td> <td>Name, Durchwahl</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>16.11.2021</td> <td>NLO-HAL-SRa/013/14n</td> <td>Sylvia Randt, T +49 34 59 40 99-601</td> <td>16.12.2021</td> </tr> </table> <p><b>Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“, Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Kautz,</p> <p>im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“ nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 14 – nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes – wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans betrifft die BAB A 14 (LÜS), VKE 1.2-1.4.</p> <p>Folgende Einwände bestehen gegen den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes. Zudem sollen nachstehende Maßgaben seitens des Vorhabenträgers eingehalten und berücksichtigt werden:</p> <p>Wie unter Zf. 3.5 der Begründung zur 7. Änderung des FNP dargelegt, dürfen längs der Bundesautobahn Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Da sich per Definition die hier geplanten Photovoltaikanlagen über die Erdgleiche erheben, handelt es sich hierbei um Hochbauten. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Zu berücksichtigen sind außerdem die im nördlichen Teil des „Teilbereichs 1“ vorhandenen baulichen Anlagen Grünbrücke und Regenrückhaltebecken, die im Zusammenhang mit der Errichtung der BAB A 14 entstanden sind.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom</p> <div style="margin-top: 20px;"> <p><b>Geschäftsführung</b> Stephan Krenz (Vorsitzender) Gunther Adler Anne Rethmann</p> <p><b>Aufsichtsratsvorsitz</b> Dr. Michael Güntner</p> <p><b>Sitz</b> Berlin AG Charlottenburg HRB 200131 B</p> <p><b>Steuernummer</b> 30/260/50246</p> <p><b>Bankverbindung</b> UniCredit Bank IBAN: DE10 1002 0890 0028 7048 95 BIC HYVEDE33</p> </div>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum	16.11.2021	NLO-HAL-SRa/013/14n	Sylvia Randt, T +49 34 59 40 99-601	16.12.2021	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Teilgebiete 3 und 4 befindet sich in einem Abstand von jeweils 20 m von der Autobahn, die der Teilbereiche 1 und 2 ist jeweils weiter von der Autobahn entfernt.</p> <p>Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten längs der Autobahn in einer Entfernung bis zu 40 m nicht errichtet werden.</p> <p>Diese Vorschrift dient der Sicherung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und auch der möglichen Ausbauabsichten des Straßenbaulastträgers sowie der Sicherung des Flächenbedarfs im Bestand. Von diesem gesetzlichen Verbot ist gemäß § 9 Abs. 8 FStrG eine Ausnahme möglich, wenn eine unbeabsichtigte Härte im Einzelfall vorliegt und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern.</p> <p>In der vorliegenden Planung wird mit der nachfolgenden Begründung von einer solchen Ausnahme ausgegangen:</p> <p>Die öffentlichen Belange sowie die Gründe des Allgemeinwohls liegen in der dringenden Notwendigkeit der alternativen Energiegewinnung. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende. Mittels entsprechender Maßnahmen und Ziele ist eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik im Sinne des Klimaschutzes zu etablieren und somit ein Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Nach den mit dem sogenannten Osterpaket des Bundes vorgelegten Gesetzentwürfen soll der Ausbau erneuerbarer Energien noch einmal erheblich beschleunigt werden. Bei Abwägungsentscheidungen gilt der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).</p> <p>Die hier geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist mit 30 Jahren Laufzeit</p>
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum						
16.11.2021	NLO-HAL-SRa/013/14n	Sylvia Randt, T +49 34 59 40 99-601	16.12.2021						



äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen.

Zuständig für eine Beurteilung und eine eventuelle Ausnahmegenehmigung des genannten Verbots ist gemäß der seit 01.01.2021 geltenden Fassung des FStrG demnach das Fernstraßen-Bundesamt. Insoweit ist die Textpassage zur Zuständigkeit unter Zf. 3.5 der Begründung entsprechend zu ändern.

Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans aufzunehmen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Aus Sicht der Natur- und Landschaftspflege sind die folgenden aufgeführten Maßnahmen bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.

Die autobahnbegleitende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Elbe-Heide wird in drei Teilflächen gegliedert.

#### Teilfläche 1 der Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 192

Auf bzw. an dem benannten Flurstück sind landschaftspflegerische Maßnahmen, welche im Zuge des Neubauvorhabens BAB 14, Verkehrseinheit (VKE) 1.3, AS Colbitz bis AS Tangerhütte, planfestgestellt wurden, umgesetzt. Die landschaftsbauliche Umsetzung erfolgte im Jahr 2019.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen (siehe auch Anlagen 1, 2 und 4):

- A 2 (Gehölzpflanzungen auf den westlich und östlich der BAB 14 gelegenen baubedingt beanspruchten Flächen)
- A CEF 15 (Heckenpflanzung westlich der B 189)
- A CEF 12 (Anlage von Leitstrukturen für Fledermäuse zu den Querungshilfen)

Des Weiteren befinden sich auf dem Flurstück 192 der Flur 1 in der Gemarkung Colbitz bauliche Anlagen der BAB 14 (siehe auch Anlage 4).

#### Teilfläche 2 und 3 der Gemarkung Colbitz, Flur 2, Flurstück 258/4

Auf bzw. an dem benannten Flurstück sind landschaftspflegerische Maßnahmen, welche im Zuge des Neubauvorhabens BAB 14, VKE 1.2, AS Wolmirstedt bis AS Colbitz,

befristet. Nach Ablauf der Laufzeit werden die Anlagen zurückgebaut und die Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Auf Grund dessen, dass der hier berührte Autobahnabschnitt erst vor wenigen Jahren neu gebaut und eröffnet wurde, ist davon auszugehen, dass in dem zu betrachtenden Zeitraum voraussichtlich kein weiterer Ausbaubedarf zu erwarten ist.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Bereich 0 bis 20 Meter zur Fahrbahnkante bereits Ausgleichsmaßnahmen für die A14 errichtet wurden, deren Erhalt dauerhaft zu sichern ist und die von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden keine Betonfundamente errichtet. Die geplanten Solarmodule sollen auf gerammten Pfählen installiert werden und von einem einfachen Zaun umschlossen werden. Fest installierte Stromversorgungsanlagen wie z.B. Trafostationen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Insofern wäre, sofern der Straßenbaulastträger dennoch Flächenbedarf in diesem Bereich anmeldet, ein Rückbau auch vor Ablauf der o. g. Laufzeit für den benötigten Abschnitt möglich.

Für den gesamten Zeitraum kann bei Bedarf dem Straßenbaulastträger ein Zutrittsrecht zu dem Gelände der Freiflächenphotovoltaikanlage eingeräumt werden. Gleichzeitig werden ihm die vollständigen Bestandsunterlagen nach Errichtung der PV Anlage zur Verfügung gestellt.

Die Anlage wird so errichtet, dass keine Blendwirkung auf den Verkehr besteht.

Die vorhandenen baulichen Anlagen Grünbrücke und Regenrückhaltebecken, die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Teilgebiet 1 im Zusammenhang mit der Errichtung der BAB A 14 entstanden sind, werden von der Planung nicht berührt.

Dementsprechend wird das Plangebiet in den Teilgebieten 3 und 4 entlang der vom ALFF im o. g. Verfahren zugeordneten Grenzen festgesetzt.

#### Teilfläche 1

Die Berücksichtigung der aufgeführten landschaftspflegerische Maßnahmen hat im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Im Umweltbericht werden die Maßnahmen ergänzt.



planfestgestellt wurden, umgesetzt. Die landschaftsbauliche Umsetzung erfolgte im Jahr 2014.

Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen (siehe Anlagen 1 und 3):

- E 14 (Gehölzpflanzungen auf den westlich und östlich der BAB 14 gelegenen baubedingt beanspruchten Flächen)
- A CEF 14 (Anlage einer Leitstruktur für Fledermäuse entlang der Wirtschaftswege 1 und 2 zwischen dem feuchtegeprägten Pappelkomplex und dem Waldrand zur Stärkung bestehender Flugbewegungen)

Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und sichern.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Sylvia Randt  
Abteilungsleiterin  
Straßenverwaltung

#### Anlagen

1. Auszüge aus dem Kompensationskataster
2. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 12.2, Blatt 7A, vom Januar 2009 zum Vorhaben Lückenschluss BAB 14, Verkehrseinheit 1.2 („Unterlage-12-2-Blatt-07A.pdf“)
3. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 12.2, Blatt 2 vom Februar 2015 zum Vorhaben Lückenschluss BAB 14, Streckenabschnitt 1.2N („A14\_StrA12N\_1.1\_U12\_2\_Blatt\_02.pdf“)
4. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 12.2, Blatt 1C, vom Februar 2015 zum Vorhaben Lückenschluss BAB 14, Verkehrseinheit 1.3 („A14\_VKE13\_12\_U12-2\_Maßnahmeplan\_BI01C\_150325.pdf“)

#### Teilfläche 2 und 3

Die Berücksichtigung der aufgeführten landschaftspflegerische Maßnahmen hat im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erfolgen.

Im Umweltbericht werden die in den Teilflächen liegenden Maßnahmen ergänzt.

**Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben worden und haben nur zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide (in der Fassung vom Juni 2021) eine Stellungnahme abgegeben, in der keine Bedenken und Anregungen geäußert wurden:**

27. Hansestadt Gardelegen, 17.11.2021
28. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, 17.11.2021
29. Deutsche Bahn AG, 18.11.2021
30. Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, 14.12.2021
31. Stadt Wolmirstedt, 21.12.2021